

INTERPELLATION**von Grossrätin (Suppl.) Carole Furrer (PDCC) und Mitunterzeichnenden betreffend
Gleichstellung: Ja, aber... (14.03.2006) 2.035**

Familienzulagen sind meist Sache der Kantone, wobei in der Schweiz mehr als 50 verschiedene Systeme existieren. Es gibt die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG), die im Wallis durch ein kantonales System (FZSG) ergänzt werden.

Im Wallis gibt es auch ein System für nichterwerbstätige Personen.

Im Gegensatz zu anderen Kantonen gibt es jedoch kein Gesetz für nicht-landwirtschaftliche Selbständigerwerbende.

Diese werden - je nach ihrer Tätigkeit - einer vom Staat anerkannten Familienausgleichskasse zugeteilt, so dass ihre Angestellten gegebenenfalls in den Genuss von Familienzulagen kommen.

Es gibt im Kanton mehr als 20 anerkannte Familienausgleichskassen, deren Statuten und Reglemente vom Staatsrat genehmigt werden müssen.

In diesen Reglementen gibt es im Zusammenhang mit den Familienzulagen auch - oft willkürliche - Bestimmungen für die Ehegattin des Geschäftsinhabers. Werden hier die Grundsätze der Gleichbehandlung eingehalten? Denn um Familienzulagen zu erhalten, muss die Ehegattin einen höheren Lohn ausweisen als eine Drittperson in gleicher Funktion. Wie kontrolliert der Staatsrat diese Reglemente, insbesondere was die Ehegatten/-innen von nicht-landwirtschaftlich Selbständigerwerbenden angeht?

Sitten, den 14. März 2006
(09.10 Uhr)

Carole Furrer, Grossrätin (Suppl.) (PDCC)
und Mitunterzeichnende